

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für die „JuLeiCa-Schulung Spezial“ (im folgenden Schulung genannt) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit als Kooperationsveranstaltung des Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck und der Kreisjugendpflege des Landkreises Osterholz (im folgenden Veranstalter genannt)

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen online-Formular; Anmeldungen per Telefon werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist sie von der teilnehmenden Person und einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters beim Anmeldenden kommt der Vertrag zustande. Eine Bestätigung des Eingangs der Anmeldung (automatische Anmeldebestätigung) ist keine Teilnahmebestätigung. Sollte die Schulung bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der/die Anmeldende umgehend benachrichtigt. Eine Teilnahmebestätigung wird erst nach Ablauf der Anmeldefrist versandt.

2. Bezahlung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit Versand der Teilnahmebestätigung. Der Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Teilnahmebestätigung nichts Abweichendes vermerkt ist, bis zwei Wochen vor Beginn der Schulung in voller Höhe fällig.

Zahlungen sind an den in der Teilnahmebestätigung genannten Rechnungssteller zu leisten. Die Kontodaten werden mit der Teilnahmebestätigung, die als Zahlungsaufforderung / Rechnung gilt, bekanntgegeben. Der dort genannte Verwendungszweck ist zu nutzen.

3. Aufsichtspflicht / Mitwirkungspflicht des/der Teilnehmenden

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Schulung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die (minderjährigen) Teilnehmenden. Dem/Der Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Einschränkungen) der Teilnehmenden erforderlich ist. Er/Sie verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der/die Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

4. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Schulung nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich Erhöhungen der ausgeschriebenen oder vereinbarten Teilnahmegebühr aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Kosten vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung oder einer Erhöhung des Preises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage vor Schulungsbeginn, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Der/Die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Er/Sie hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der/die Anmeldende eine Senkung des Preises verlangen, wenn und soweit die vorgenannten Kosten zu niedrigeren Ausgaben für den Veranstalter führen. Hat der/die Anmeldende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen. Leistungs- und Preisänderungen sind dem/der Anmeldenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen.

5. Rücktritt des/der Anmeldenden

Der/Die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Schulung vom Vertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages ist keine Rücktrittserklärung.

Ein kostenfreier Rücktritt ist bis zum Versand der Teilnahmebestätigung möglich.

Bei einem Rücktritt bis 10 Tage vor der Schulung werden 25% der Teilnahmegebühr fällig.

Bei einem Rücktritt bis 2 Tage vor der Schulung sind 50% der Teilnahmekosten zu zahlen.

Bei Nichtantritt der Schulung oder einer kurzfristigen Absage am Vortag ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen.

Kann der Veranstalter den freien gewordenen Platz durch eine Person von einer möglichen Warteliste nachbesetzen, kann auf die Erhebung des Teilnahmebeitrages verzichtet werden.

Der/Die Anmeldende kann keine Ersatzperson stellen.

Dem/Der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Rücktritt des Veranstalters vor Schulungsbeginn und Ausschluss von der Schulung

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten

a) wenn der/die Anmeldende die Teilnehmendeninformationen ungeachtet der ihm/ihr hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.

b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmendeninformationen, wenn für ihn/sie erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den/die betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.

d) wenn der/die Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere die Teilnahmegebühr nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird.

e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Schulung wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Vertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Schulung für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist oder erkennbar wird, dass das Ziel der Schulung nicht erreichbar ist.

f) wenn die Mindestteilnehmendenzahl für die betreffende Veranstaltung nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Schulung zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Teilnahmebeitrag in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

7. Rücktritt im Falle unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Wird die Durchführung der Schulung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Pandemien, Ausbruch von Krankheiten etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Schulung noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen.

Corona-Klausel

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Ferienfreizeit als dessen bevollmächtigte Vertreter*innen können vom geschlossenen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist auch unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn zurücktreten, wenn zu diesem Zeitpunkt der begründete Verdacht einer akuten Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen besteht, welcher nicht durch das negative Testergebnis eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (kein Selbsttest!) ausgeschlossen werden kann.

Sollten dem Veranstalter durch Folgemaßnahmen einer wissentlich verschwiegenen Erkrankung in Bezug auf ein Pandemiegeschehen seitens des Anmeldenden oder der/des Teilnehmenden Kosten entstehen, behält sich der Veranstalter vor, die entstandenen Kosten entsprechend in Rechnung zu stellen.

8. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Schulung als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Schulung ungeachtet einer Abmahnung so nachhaltig stört, sodass eine schadensfreie Durchführung der Schulung oder Gewährleistung der Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleisten werden kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, sodass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem/der Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnahmebeitrag

9. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Ferienfreizeit eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken zu mindern.

Auf eigenes Risiko erfolgt die An- und Abreise, sowie die Mitnahme weiterer Teilnehmender der Schulung.

10. Haftungsausschluss des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Teilnahmebeitrag, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Anmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Leitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

11. Pflichten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede/r Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des/der Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/e Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Veranstaltung ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

Der/Die Teilnehmende verpflichtet sich an allen Veranstaltungsterminen teilzunehmen und die sonstigen in der Ausschreibung genannten Vorgaben zu erfüllen.

Sollten aus triftigen Gründen einzelne Termine nicht wahrgenommen werden können, so können diese nur bis zu 5% der Schulungszeit durch Eigenleistung nachgeholt werden.

12. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Kooperationsveranstaltung:

Ev.-Luth. Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck / Kirchenstraße 5 / 27711 Osterholz-Scharmbeck
Landkreis Osterholz / Osterholzer Str. 23 / 27711 Osterholz-Scharmbeck

**Datenschutzerklärung für Informationspflichten
des Art. 13 DSGVO (Antragsformular VwVfG / SGB I, X)**

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Teilnahme an der „JuLeiCa-Schulung spezial“ des Landkreises Osterholz in Kooperation mit dem Kirchenkreisjugenddienst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Osterholz-Scharmbeck verarbeitet. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind §§ 11 ff SGB VIII.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sofern Sie aber Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, können Sie, bzw. Ihr Kind, nicht an der JuLeiCa-Schulung des Landkreises Osterholz und des Kirchenkreisjugenddienstes teilnehmen.

Ihre Anmeldedaten, bzw. die Ihres Kindes, werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Kinder- und Jugendhilfe gespeichert (10 Jahre). Der Speicherzeitraum beginnt mit der Anmeldung.

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Kreisjugendpflege und dem Kirchenkreisjugenddienst erhoben und mögliche Kooperationspartner weitergeleitet.

Den Landkreis Osterholz als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter info@landkreis-osterholz.de oder postalisch unter Landkreis Osterholz – Der Landrat -, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, kontaktieren.

Sie können außerdem den Datenschutzbeauftragten des Landkreises Osterholz per E-Mail unter daten-schutz@landkreis-osterholz.de oder postalisch ebenfalls unter der oben genannten Adresse kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osterholz folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Vervollständigung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Löschung Ihrer hier verarbeiteten Daten
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten
- Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. zur Herausgabe der über Sie verarbeiteten Daten in einem strukturierten Format

Ihr Beschwerderecht können Sie unter anderem bei der Niedersächsischen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für den Datenschutz in Niedersachsen wahrnehmen.

Stand: 22.03.2022